§ 7

Änderung von Ordnungsstrafbeseheiden

(1) Die Minister, Staatssekretäre m. e. G. und Leiter anderer zentraler staatlicher Organe können Ordnungs-Strafverfahren aus ihrem Fachbereich an sich ziehen.

(2) Sie sind auch berechtigt, bereits erlassene Entscheidungen aufzuheben oder abzuändern; dies gilt auch für Ordnungsstrafbescheide, die von ihnen selbst erlassen sind.

§ 8

Kosten

(1) Gebühren und Auslagen des Ordnungsstrafverfahrens trägt der Betroffene, soweit gegen ihn eine Ordnungsstrafe verhängt worden ist. Dem Betroffenen können die Auslagen des Ordnungsstrafverfahrens, soweit er sie verschuldet hat, auch dann auferlegt werden, wenn eine Ordnungsstrafe gegen ihn nicht verhängt worden ist.

(2) Die Gebühr für den Erlaß eines Ordnungsstrafbescheides beträgt 5 % des Betrages der Ordnungsstrafe, **mindestens aber 1 DM.**

(3) Hat die Beschwerde keinen Erfolg, so wird für das Beschwerdeverfahren dieselbe Gebühr noch einmal erhoben.

(4) Hat die Beschwerde ganz oder teilweise Erfolg, so entscheidet über die Gebühren und Auslagen des gesamten Verfahrens dasjenige staatliche Organ, das über die Beschwerde entscheidet. Die Gebühr darf die in Abs. 2 bestimmte Höhe nicht überschreiten.

§ 9

Vollstreckung

Die Vollstreckung der Ordnungsstrafbescheide und selbständigen Kostenentscheidungen erfolgt durch die Vollstreckungsorgane bei den Räten der Kreise.